

Satzung Volt Österreich

Fassung: 11.10.2018

Artikel 1. Allgemeines

- (1) **Rechtsform.** Volt Österreich ist eine Partei im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012), BGBl. I Nr. 56/2012 idgF.
- (2) **Name.** Die Partei führt den Namen „Volt Österreich“. Die Kurzbezeichnung lautet „Volt“.
- (3) **Sitz.** Volt Österreich hat seinen Sitz in Wien.
- (4) **Zweck.** Volt hat das Ziel, durch gemeinsame Tätigkeit auf die staatliche Willensbildung Einfluss zu nehmen, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.

Artikel 2. Grundsätze

- (1) **Ausrichtung.** Volt Österreich ist eine pro- und paneuropäische Partei. Sie vereinigt Menschen jeder Herkunft, die ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und für eine bessere Zukunft in einem gemeinsamen Europa eintreten.
- (2) **Grundwerte.** Die politischen Grundwerte von Volt sind: Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Solidarität. Volt lehnt kommunistische, faschistische und totalitäre Bestrebungen jeder Art entschieden ab.
- (3) **Manifest.** Volt hält seine politischen Werte, Ziele und Leitsätze in einem Manifest fest.

Artikel 3. Volt Europa

- (1) Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa.
- (2) Volt Österreich erfüllt die Pflichten und übt die Rechte aus, die sich aus der Satzung von Volt Europa ergeben, sofern nicht Gesetz und Satzung entgegenstehen.
- (3) Volt Österreich kooperiert mit Volt Europa und Volt-Parteien anderer Staaten auf Grundlage der Satzung von Volt Europa.

Artikel 4. Mitgliedschaft

- (1) **Voraussetzungen.** Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist, kann Mitglied von Volt Österreich werden, wenn sie
 - a. die Unionsbürgerschaft besitzt oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet hat,
 - b. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - c. sich zu den Grundsätzen von Volt unter Artikel 2 bekennt,
 - d. den Mitgliedschaftsantrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat, und
 - e. nicht kraft gerichtlichen Urteils vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (2) **Erwerb.**
 - a. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Der/die Antragssteller/in verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe der im Antrag geforderten Informationen.
 - b. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Jedes Mitglied von Volt Österreich ist gleichzeitig und automatisch Mitglied von Volt Europa.
- (3) **Beendigung.** Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt, der jederzeit möglich ist,
- c. Ausschluss, oder
- d. Auflösung des Hauptwohnsitzes in Österreich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

- (4) **Pflichten der Mitglieder.** Die Mitglieder sind verpflichtet
- a. für die Grundwerte, politischen Ziele und Leitsätze von Volt einzutreten,
 - b. die Ziele und Interessen Volt Österreichs bestmöglich zu unterstützen,
 - c. die Satzung, auf Grundlage der Satzung beschlossene Vorschriften und Beschlüsse von Parteiorganen zu befolgen,
 - d. gegenüber Mitgliedern von Volt Österreich und im allgemeinen politischen Diskurs einen respektvollen Umgang zu pflegen, und
 - e. Änderungen der im Mitgliedschaftsantrag angegebenen Daten unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) **Rechte der Mitglieder.** Die Mitglieder sind berechtigt,
- a. ihr freies, gleiches, unmittelbares und persönliches Stimmrecht in der Generalversammlung und bei sonstigen Abstimmungen der Mitglieder auszuüben,
 - b. sich für Funktionen in der Partei zu bewerben,
 - c. die Einrichtungen von Volt Österreich für Parteizwecke zu benutzen, und
 - d. an Veranstaltungen von Volt Österreich teilzunehmen.

Artikel 5. Organe

- (1) **Struktur.** Die Organe von Volt Österreich werden gebildet von
- a. der Generalversammlung,
 - b. dem Vorstand,
 - c. dem/der Rechnungsprüfer/in.
- (2) **Generalversammlung.**
- a. Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder von Volt Österreich an.
 - b. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
 - c. Außerordentliche Generalversammlungen können aus dringlichen Gründen vom Vorstand einberufen oder von einem Sechstel der Mitglieder beantragt werden.
 - d. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens sieben Tage.
 - e. Die Generalversammlung beschließt die Einsetzung einer Versammlungsleitung aus ihrer Mitte, die zumindest aus Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in besteht.
 - f. Die Generalversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
 - g. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt und von der Generalversammlung beschlossen. Änderungen der Tagesordnung können vom Vorstand oder einem Zwölftel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Generalversammlung beschlossen werden.
 - h. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren.
 - i. Die Generalversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.
 - j. Die Generalversammlung wählt die Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.
 - k. Die Generalversammlung beschließt

- i. das Manifest mit Drei-Viertel-Mehrheit,
 - ii. die Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - iii. die Geschäftsordnung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - iv. die Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - v. die aufgrund der Satzung ergehenden Vorschriften,
 - vi. das Wahlprogramm,
 - vii. das Budget,
 - viii. die Mitgliedsbeiträge,
 - ix. den Bericht des/der Rechnungsprüfers/in,
 - x. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
 - xi. über Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Gruppierungen oder Personen,
 - xii. über die Anträge von Mitgliedern oder Organen,
 - xiii. die Protokolle der Generalversammlungen,
 - xiv. über weitere nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten.
- l. Die Generalversammlung beschließt die freiwillige Auflösung oder Verschmelzung der Partei auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- m. Mitglieder von Volt Europa haben ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme an der Generalversammlung einladen.

(3) Vorstand

- a. Der Vorstand vertritt als Gesamtes Volt Österreich gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands zur Vertretung in bestimmten Angelegenheiten ermächtigen. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- b. Dem Vorstand gehören drei Mitglieder an. Dies sind:
 - i. Ein/eine Vorsitzende/r
 - ii. Eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - iii. Ein/eine Schatzmeister/in
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, mangels Anwesenheit dessen, der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Rechnungsprüfer/in

- a. Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung der Partei auf Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung.
- b. Der/die Rechnungsprüfer/in hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in und umfassendes Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Finanzgebarung.
- c. Der/die Rechnungsprüfer/in muss dem Kreis der Wirtschaftstrehänder/innen angehören.
- d. Der/die Rechnungsprüfer/in hat der Generalversammlung einmal pro Jahr über die Finanzgebarung des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 6. Ordnungsmaßnahmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Pflichtverletzungen von Mitgliedern mit folgenden Ordnungsmaßnahmen zu ahnden:

- a. Verwarnung,
- b. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,

- c. Enthebung von einer Parteifunktion, und/oder
- d. Ausschluss.

Artikel 7. Gliederung

- (1) **Volt Europa.** Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa.
- (2) **Gebietsverbände.** Die Errichtung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung von Gebietsverbänden auf Landes- und Gemeindeebene bedarf der Genehmigung des Vorstands. Gebietsverbände führen den Namen Volt mit Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

Artikel 8. Finanzen

Die Vorschriften zur Finanzgebarung von Volt werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Artikel 9. Mitteilungen

- (1) **An die Partei:** Mitteilungen an die Partei können an die auf der Website genannten Kontaktadressen gerichtet werden.
- (2) **An die Mitglieder:** Mitteilungen an die Mitglieder können an die der Partei bekannt gegebenen Kontaktadressen gerichtet werden. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die der Partei bekannt gegebenen E-Mail-Adresse als zugestellt.

Artikel 10. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitteilen selbst gewählt. Jeder Streitteil hat innerhalb von sieben Tagen zwei Schiedsrichter/innen aus dem Kreis der Parteimitglieder namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter/innen wählen als weiteres Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit einen rechtskundigen Vorsitzenden, der nicht Parteimitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitglieder (darunter jedenfalls der/die Vorsitzende/r) mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und begründeten Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist neben der Beurkundung, der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches, bei den Parteiakten aufzubewahren.

Artikel 11. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.